



Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs mit den Beifischarten Kabeljau, Schellfisch und Seehecht in den Fischereigebieten IV a und III a mit Grundschieppnetz, pelagischem und semipelagischem Schlieppnetz (Stand März 2019)

Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*) mit den Beifischarten Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) und Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IVa und IIIa mit Grundschieppnetz, pelagischem und semipelagischem Schlieppnetz (Stand März 2019)

Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen (PB) gehen auf Vorschläge aus dem Expertentreffen am 27. November 2018 in Bremerhaven zurück. Im Kasten stehen jeweils die betreffenden Auszüge aus den Naturland Richtlinien für Nachhaltige Fischerei.

a) Durchführung der Expertenbefragung (B 1.1, 1.2)

1.1 Neben den im Teil B aufgeführten allgemeinen Regelungen für die Nachhaltige Fischerei gelten für jedes Fischereiprojekt Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen (PB). Zusammen mit den Regelungen unter B 2-4 münden die PB in einen Maßnahmenkatalog, der in Bewirtschaftungsplan und Qualitätssicherungssystem des Projektes übernommen wird.

Die PB sind das Ergebnis einer für jedes Fischereiprojekt durchzuführenden Expertenbefragung. Naturland trifft eine Entscheidung über die Annahme der – durch das Fischereiprojekt oder von dritter Seite - vorgeschlagenen Liste von Experten, kann sie bei begründeten Einwänden ablehnen bzw. Änderungen verlangen.

Dabei sollen stets folgende Bereiche vertreten sein:

- wissenschaftliche Einrichtungen, die mit der jeweiligen Fischerei befasst sind (v.a. aktualisierte Information zur Situation der Bestände und der aquatischen Ökosysteme)*
- Fischereibehörden (v.a. rechtliche Anforderungen, nationale/internationale Entwicklungsziele)*
- Nichtregierungsorganisationen (v.a. soziale und ökologische Inhalte).*
- Organisationen der Fischerei bzw. der verarbeitenden Industrie (v.a. technische, soziale, ökonomische Inhalte).*

1.2 Zur Aktualisierung der in den PB getroffenen Regelungen wird die Expertenbefragung in mindestens zweijährigem Turnus durchgeführt.

Das Fischereiprojekt ist prinzipiell dafür verantwortlich, dass die Expertenbefragung plangemäß durchgeführt werden kann. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass den Experten vom Projekt einschlägige Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Situation der Fischerei beurteilen zu können.

Die von der Expertenrunde vorgeschlagenen PB müssen für jedes einzelne Fischereiprojekt durch Naturland verabschiedet werden.

PB 1.2.1 Die nächste Expertenbefragung findet Ende 2020 statt.

Zu klären sind bei diesem Anlass insbesondere:

- Möglicherweise für die Fischerei verwertbare wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Echolot Anwendung (PB 2.7.10)
- Diskussion der Testergebnisse der Flow- Ice Anlage

b) Beurteilung des Gesamtbestandes Seelachs, Kabeljau, Schellfisch, Seehecht (B 2.4 und 2.5)

2.4 Auch wenn dem Fischereiprojekt beispielhaft nachhaltige Bewirtschaftung bestätigt werden kann, behält sich Naturland vor, die Zertifizierung nicht durchzuführen bzw. auszusetzen, wenn der Gesamtbestand einer Spezies durch andere Faktoren in kritischer Weise gefährdet sein sollte.

2.5 Lässt sich dem Projekt kein exklusiv genutzter geografischer Bereich zuweisen (z.B. bei der Hochseefischerei), wird neben der fischereilichen Praxis des Projektes die Gesamtsituation der betreffenden Bestände beurteilt.



Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs mit den Beifischarten Kabeljau, Schellfisch und Seehecht in den Fischereigeieten IV a und III a mit Grundschieppnetz, pelagischem und semipelagischem Schlieppnetz (Stand März 2019)

PB 2.4.1 Voraussetzung für die Zertifizierung ist, dass sich die Bewirtschaftung am Konzept des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages (MSY) orientiert, d.h. die fischereiliche Sterblichkeit sollte unterhalb von F_{msy} liegen ($F < F_{msy}$) und die Biomasse des Fischbestandes sollte oberhalb oder gleich B_{msy} sein ($B \geq B_{msy}$).

Die Beurteilung des Gesamtbestandes der betreffenden Fischbestände erfolgt nach folgenden Quellen :

Als Originaldatenquelle (Internationalen Rat für Meeresforschung/ICES (<http://ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2018/2018/her.27.20-24.pdf>),

c) Ökologische Nachhaltigkeit der Fischerei (B 2.1, 2.6, 2.7)

2.1 Das Projekt übt die Fischerei auf eine Weise aus, die sowohl die Bestände der wirtschaftlich relevanten Spezies in ihrem Bestand, als auch die anderen Komponenten des Ökosystems in ihrer Integrität langfristig erhält.

2.6 Nicht zulässig sind Praktiken, die in ökologischer Hinsicht generell als schädlich bzw. kritisch eingestuft werden. Darunter fallen, zusätzlich zu den in den PB getroffenen Regelungen:

- der Fang von Meeressäugtieren und -schildkröten
- der Fang von Haien zur Vermarktung ihrer Flossen („Finning“)
- die Fischerei mit Gift und Explosivstoffen
- die Beschädigung von Korallenriffen (auch Kaltwasserkorallen)
- die Baumkurrenfischerei sowie der Einsatz von Grundschieppnetzen auf strukturreichen Meeresböden
- der Einsatz von Grundschieppnetzen ohne geeignete Fluchtfenster zur Minimierung von Beifang.

2.7 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- Mindestgrößen und Höchstmengen
- Eingesetztes Gerät und Techniken
- Schonzeiten und -gebiete
- Vermeidung bzw. Minimierung von Beifang
- Sonstige Maßnahmen, die zum Schutz der aquatischen Ökosysteme und/oder einzelner Spezies beitragen (z.B. Schutz von Nistkolonien)
- Protokolle zur Überwachung der relevanten Umweltschadstoffe, Festlegung von spezifischen Melde- und Grenzwerten

PB 2.7.1 Die Beschränkungen der Fangmengen der Kutterfisch Zentrale ergeben sich aus der Aufteilung der EU-Quoten auf die Mitgliedsstaaten (für Deutschland: BLE¹).

PB 2.7.2 Es werden Netze mit einer vom Hersteller angegebenen Maschenweite von mindestens 120 mm (was einer effektiven Weite von 125 – 130 mm entspricht) eingesetzt, um die Selektivität der Fischerei zu erhöhen².

PB 2.7.3 Die angegebene Garnstärke der Netze beträgt höchstens 3,0 mm im Vorgeschirr/Einzelgarn, im Hievsteert höchstens 5,0 mm/Doppelgarn, um die Dehnbarkeit zu reduzieren und den Treibstoffverbrauch zu senken.

¹Für 2018 beträgt die Quote ca. 105.700 t, davon 55.200 t Norwegen und EU 50.500 t EU, Deutschland hat 8.750 t, davon Kutterfisch-Zentrale 8.200 t. Darüber hinaus haben die Fahrzeuge der Kutterfisch-Zentrale ca. 190 t Kabeljauquote, 150t Schellfisch, 120t Seelachs gemäß 1. Bekanntmachung der BLE.

² EU-Standard ist mindestens 100 mm Maschenweite (laut Verordnung 2056/2001).



Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs mit den Beifischarten Kabeljau, Schellfisch und Seehecht in den Fischereigebieten IV a und III a mit Grundschieppnetz, pelagischem und semipelagischem Schlieppnetz (Stand März 2019)

PB 2.7.4 Die Scherbretter wiegen höchstens 1,3 t (gemessen an Land), um die Auflagefläche bzw. die Bodenberührung zu reduzieren³. Die Abnutzung der Scherbretter ausschließlich auf der „Hacke“ ist fotografisch dokumentiert.

PB 2.7.5 Die Bodenberührung der Scherbretter soll insofern minimiert werden, dass diese nur mit der „Hacke“ über den Grund laufen. Bis zum 01.01.2018 soll eine entsprechende Dokumentation über das Laufverhalten der Scherbretter vorliegen.

PB 2.7.6 Der Rollenabstand am Grundtau ist besonders groß (im Durchschnitt 30 cm), um die Fluchtmöglichkeiten für Nicht-Zielfische zu verbessern und die Berührung mit dem Meeresboden zu reduzieren.

PB 2.7.7 Der Treibstoffverbrauch für ein Fischereifahrzeug beträgt höchstens 5.000 l pro Fangtag.

PB 2.7.8 Sogenannte Scheuerschutzmatten „dolly ropes“, werden derzeit nicht eingesetzt. Sollte ihr Einsatz notwendig werden, müssen diese umweltverträglich angefertigt sein (z.B. bio-abbaubare Materialien). Darüber hinaus beteiligt sich Kutterfisch am Plastix Input Supplier Program und gibt sämtliche ausgediente Netze an die Cux Trawl Fischereiausrüstung GmbH zum Recycling.

PB 2.7.9 Freiwillige Kameraüberwachung der Fangaktivitäten und –Ergebnisse findet derzeit auf zwei Fischereifahrzeugen statt, die Auswertung erfolgt durch das Thünen Institut (TI)⁴.

PB 2.7.10 In Kooperation mit dem Thünen-Institut finden Echolote Anwendung statt, deren Daten im Rahmen des DCF 13 (Data Collection Framework) im Abgleich mit Fangerprobungen ausgewertet werden.

PB 2.7.11 Wissenschaftlern wird im Rahmen des Möglichen die Mitfahrt auf den Fischereifahrzeugen ermöglicht, und die Kutterfisch Zentrale wird sich an geeigneten Forschungsvorhaben beteiligen, insbesondere bei Vorliegen risikobezogenen Erkenntnisbedarfs.

PB 2.7.12 Die Fischerei erfolgt in Gebieten, in denen keine riffbildenden Kaltwasserkorallen (v.a. *Lophelia*) vorkommen (lt. FFH-Richtlinie).

PB 2.7.13 Inwiefern nicht riffbildende Weichkorallen (z.B. *Alcyonium*, Tote Mannshand und *Pennatula*, Seefeder) und/oder andere Komponenten des Ökosystems von den eingesetzten Grundschieppnetzen erfasst oder beeinträchtigt werden, soll wissenschaftlich untersucht werden. Dies könnte evtl. auch eine Schulung der Besatzung der Fischereifahrzeuge auf das Einbehalten derartiger Organismen beinhalten, z.B. als Vorprojekt. Der Vorschlag zu einem entsprechenden Forschungsvorhaben soll bis zum 01.01.2017 vorliegen. Das nächste Expertentreffen soll den Stand des Vorhabens prüfen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen erarbeiten.

PB 2.7.14 Bei der Schlieppfischerei werden definierte Fischereigebiete eingehalten („pre-defined corridors“), was einerseits das Risiko von Geräteverlust reduziert, andererseits dazu führt, dass bestimmte Flächen fast vollständig von der Fischerei ausgenommen sind, was für den Schutz der benthischen Fauna entscheidend ist.

Eine Kartierung, die die Fischereikorridore in statistischen Rechtecken von 30 x 30 Seemeilen dokumentiert, liegt vor.

PB 2.7.15 Der Anteil an nicht quotierten Arten beträgt unter 1%. Dies wird durch Kameraüberwachung (s. PB 2.7.9) oder bei Mitfahrten durch das Thünen-Institut überprüft. Die rechtlichen Bestimmungen zum Beifang, wie das Rückwurfverbot ab 01.01.2016 in EU-Gewässern, werden eingehalten.

³ Üblich sind 4 t.

⁴ Als Kompensation für den Aufwand erhalten die Fahrzeuge eine Erhöhung der Kabeljau-Quote um maximal 30%.



Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs mit den Beifischarten Kabeljau, Schellfisch und Seehecht in den Fischereigeieten IV a und III a mit Grundschleppnetz, pelagischem und semipelagischem Schleppnetz (Stand März 2019)

PB 2.7.16 Der Beifang an gefährdeten Fischarten (Rote Liste der IUCN/ETP – *endangered, threatened, protected – species*⁵) ist zu dokumentieren. Gefährdete Arten müssen zurückgesetzt werden.

PB 2.7.17 Aufgrund des hohen Aufkommens von Jungfischen in diesem Gebiet wird das Fanggebiet IVb südlich des 56. Breitengrades von der Zertifizierung ausgeschlossen.

PB 2.7.18 Im Fall einer ungünstigen, nicht den Vorgaben unter PB 2.4.1 entsprechenden Bestandsentwicklung aller quotierten und nach dem MSY-Prinzip (Maximum Sustainable Yield) bewirtschafteten Arten, darf der Anteil der betreffenden Art bei der gezielten Seelachsfischerei im jährlichen Gesamtfang nicht mehr als 5% betragen.

PB 2.7.19 Als Treibstoff für die Fischereifahrzeuge wird durchgehend nur Diesel (Schiffsdiesel schwefelarm 0,1 %) eingesetzt, kein Schweröl. Dem Diesel werden rund 6 % Adblue hinzugefügt. Zusätzlich werden die Abgasemissionen durch einen Katalysator minimiert.

PB 2.7.20 Alle Abwasser werden an Bord gereinigt und als sauberes Wasser ins Meer eingeleitet.

PB 2.7.20 Protokolle zur Überwachung der relevanten Umweltschadstoffe im Endprodukt (Frischfisch) werden in folgendem Format festgelegt:

Analyt	Intervall	Probenmaterial	Methode	Nachweisgrenze	Alarmwert	Grenzwert	Labor
PCB	1xjährlich	Filet	§ 64 LMBG L 00.00/12 /-34	0,01 mg/kg	0,01	0,01 mg/kg	TeLA
Cadmium	1xjährlich		DIN EN 15763	0,005 mg/kg	0,03	0,05 mg/kg	TeLA
Quecksilber	1xjährlich		DIN EN 15763	0,01 mg/kg	0,05	0,5 mg/kg	TeLA
Blei	1xjährlich		DIN EN 15763	0,01 mg/kg	0,15	0,3 mg/kg	TeLA
Dioxine	1xjährlich		Ver.(EU) 252/2012, HRGC/HRMS	0,05pg/g – 0,5pg/g	1,75	3,5 pg/g	TeLA
TBT	1xjährlich		HPLC-MS (akkreditierte Hausmethode)	0,01 mg/kg	0,01	0,01 mg/kg	TeLA
Radioaktivität	1xjährlich		§64 LFGB L 00.00-14	3 Bq/kg	50	100 Bq/kg	TeLA
GKZ	1xjährlich		ASU L 06.00-18, Mai 1984	< 10 ² KbE/g	5x10 ⁶	Richtwert 10 x 10 ⁶ KbE/g	TeLA
Listeria monocytogenes	1xjährlich		AFNOR Validation AES 10/03-09/00n° 1996/5014	nicht nachweisbar in 25g	nicht nachweisbar in 25g	nicht nachweisbar in 25g	TeLA
Salmonellen	1xjährlich		ASU L 00.00-20, Dezember 2008	nicht nachweisbar in 25g	nicht nachweisbar in 25g	nicht nachweisbar in 25g	TeLA

⁵ http://cmsdata.iucn.org/downloads/iucn_european_red_list_of_marine_fishes_web_1.pdf



Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs mit den Beifischarten Kabeljau, Schellfisch und Seehecht in den Fischereigeieten IV a und III a mit Grundschieppnetz, pelagischem und semipelagischem Schlieppnetz (Stand März 2019)

Biogene Amine	1xjährlich		§64 LFGB L 10.00-5 1999-1	5 mg/kg	150	300 mg/kg bei Histamin	TeLA
---------------	------------	--	---------------------------	---------	-----	------------------------	------

d) Soziale und Ökonomische Nachhaltigkeit der Fischerei (B 3.1, 3.2, 3.3)

3.1 Es gelten die Naturland Richtlinien zur Sozialen Verantwortung (s. A.III. dieser Richtlinie)

3.2 Darüber hinaus ist der Situation vieler Fischer in Entwicklungsländern Rechnung zu tragen. Das Fischereiprojekt (bzw. der Verarbeiter oder Exporteur der Fischereierzeugnisse) trägt die Verantwortung dafür, dass die Fischer nicht nur faire Arbeitsbedingungen (s. A.III.), sondern auch außerhalb der Arbeitszeit angemessene Lebensumstände vorfinden. Je nach den sozio-ökonomischen Gegebenheiten muss er dazu in geeigneter Weise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dazu zählen insbesondere:

- angemessene Unterkunft und Verpflegung
- Zugang zu Bank- und Versicherungsdienstleistungen
- gesundheitliche Versorgung
- Schulbildung für die Kinder
- Transportmöglichkeiten.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fischer – z.B. aufgrund von Überangebot, durch saisonal stark schwankende Erträge, durch übergroße Abhängigkeit von der Fischerei als alleiniger Verdienstmöglichkeit o.a. – diese Grundbedürfnisse nicht aus dem Erlös ihrer Erzeugnisse alleine erfüllen können.

3.3 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- Spezielle Sozialaspekte, insbesondere bezogen auf die Situation in Entwicklungsländern
- Maßnahmen zur aktiven Vermeidung von Konflikten mit anderen Ressourcennutzern.

PB 3.3.1 Die Arbeitsverhältnisse auf den Fischereifahrzeugen unterliegen dem deutschen Seearbeitsgesetz, welches die Forderungen der ILO (International Labour Organisation) beinhaltet bzw. umsetzt. Dieser Standard wird einmal jährlich kostenpflichtig von der BG Verkehr vor Ort kontrolliert.

PB 3.3.2 Die Kutterfisch Zentrale betreibt kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Form des „Kuttermagazins“/cuxhaven/kutterfisch.de), aber auch durch Interviews, Vorträge, Publikation von Neuigkeiten auf der Website, Messeauftritte etc..

e) Rechtlicher Rahmen und Management (B 4.1, 4.2, 4.3, 4.4)

4.1 Die Fischerei wird in Übereinstimmung mit nationalem und internationalem Recht durchgeführt. Das Fischereiprojekt muss die entsprechenden Unterlagen und Belege vollständig und aktualisiert vorweisen können.

4.2 Das Fischereiprojekt (bzw. der Verarbeiter oder Exporteur der Fischereierzeugnisse) ist dafür verantwortlich, dass die Fischereiausübenden mit dem Inhalt der Richtlinien vertraut sind. Durch geeignete Schulungsveranstaltungen und -materialien wird die Umsetzung des Maßnahmenkataloges gewährleistet.

4.3 Die Leitung des Fischereiprojektes muss nachweisen, dass die Richtlinienanforderungen und die Projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen auf allen Ebenen systematisch, effektiv und zeitnah umgesetzt werden. Dies beinhaltet:

- Konsistente Erfassung und Auswertung von Fangdaten
- Rückkopplung zwischen den aktuellen Fangdaten und der fischereilichen Praxis
- Kenntnis der aktuellen staatlichen und internationalen Regelungen und Erfüllung der daraus resultierenden Pflichten
- Vorhandensein von Strukturen, die eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem Projekt und den



Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs mit den Beifischarten Kabeljau, Schellfisch und Seehecht in den Fischereigebieten IV a und III a mit Grundschieppnetz, pelagischem und semipelagischem Schieppnetz (Stand März 2019)

Fischereiausübenden über soziale Belange gewährleisten

- *Vorhandensein und Einhalten eines Entwicklungsplanes (z.B. für defizitäre Bereiche).*

4.4 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- *Dokumentationspflicht und Internes Kontrollsystem.*

PB 4.3.1 Es herrscht über alle Fangtage komplette Rückverfolgbarkeit (sog. „Haul-by-haul“-Dokumentation). Konkret können alle Fische einem bestimmten Hol zugeordnet werden, der nach Zeit und Ort (statistisches Rechteck, ca. 30 x 30 Seemeilen) bezeichnet ist.



Projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs mit den Beifischarten Kabeljau, Schellfisch und Seehecht in den Fischereigeieten IV a und III a mit Grundschleppnetz, pelagischem und semipelagischem Schleppnetz (Stand März 2019)

Anhang:

ICES:

Table 6.3.35.1 Saithe in Subareas IV and VI and Division IIIa. State of the stock and fishery relative to reference points.

		Fishing pressure				Stock size			
		2012	2013	2014		2013	2014	2015	
Maximum Sustainable Yield	F _{MSY}	✓	✓	✓	Appropriate	MSY	✗	✗	Below trigger
Precautionary approach	F _{pa} , F _{lim}	✓	✓	✓	Harvested sustainably	B _{pa} , B _{lim}	○	○	Increased risk
Management plan	F _{MGT}	✗	✓	✗	Above F _{MS} -upper	SSB _{MGT}	✗	✗	Below SSB _{MS} -upper

ICES Advice 2015, Book 6

FISCHBESTÄNDE ONLINE:

Bestandsübersicht		Seelachs					
Marktdaten	2014 (vorl.): Verbrauch in Deutschland: 17.838 t (2013: 22.233 t), Marktanteil: 1,8% [13] [14]						
	Anlandungen (in 1.000 t)	Fänge (in 1.000 t)	Laicherbiomasse (in 1.000 t)	Laicherbiomasse Zustand	Fischereiliche Sterblichkeit	Anmerkungen (insbesondere Managementplan)	Gültigkeit
Färöer (Vb)	24,0	24,0	82,1	✓	✗		06/2015 - 06/2016
Island (Va)	46,0	-	139,0	✓	✓	Managementplan ab 2013	06/2015 - 06/2016
NE-Arktis (I, II)	130,4	-	337,4	?	?	HCR ab 2007	06/2015 - 06/2016
Nordsee/westl. Schottlands (IIIa, IV, VI)	75,4	81,7	199,3	✗	✓	Mgmt.plan ab 2009	06/2015 - 06/2016

Klassifizierung nach dem Ansatz des höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrages (MSY), durch den ICES oder analog zu dessen Einteilung:

Symbol Biomasse

- ✓ innerhalb der Schwankungsbreite um den Zielwert
- ✗ außerhalb der Schwankungsbreite um den Zielwert
- ? Zustand unklar, Referenzpunkte nicht definiert und/oder unzureichende Daten

Bewirtschaftung (fischereiliche Sterblichkeit)

- angemessen oder unternutzt
- übernutzt
- Zustand unklar, Referenzpunkte nicht definiert und/oder unzureichende Daten